

# Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: Januar—März 1923 120 Mk.  
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.  
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 2.

Montag, den 15. Januar 1923.

X. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Einrichtung von Hilfsbüchereien zur Linderung der Schulbuchnot. 2. Prüfung der Volksschullehrer in der Philosophie und Pädagogik. 3. Abschlussprüfungen an mittleren Mädchen- und gemischten Schulen. 4. Befestigung der Wandtafel zur deutschen Bürgerkunde von Bomberger. 5. Austauschstelle für technische Lehrerinnen. 6. Termine für die diesjährigen Mittelschullehrerprüfungen. 7. Termin der Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde. 8. Neu erschienene Schriften. 9. Personalnachrichten. — 11. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1.

## I. Geetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Infolge der allgemeinen Geldentwertung haben besonders in den letzten Monaten auch die Preise der Schulbücher eine solche Höhe erreicht, daß es weiten Kreisen der Eltern schon zu Beginn des nächsten Schuljahres kaum noch möglich sein wird, die erforderlichen Schulbücher für ihre Kinder zu kaufen, es droht die Gefahr, daß der Schulbetrieb dadurch stark beeinträchtigt wird.

Es werden daher alle Mittel anzuwenden sein, die geeignet erscheinen, die Schulbuchnot zu lindern. Ein solches Mittel stellen auch die sogenannten „Hilfsbüchereien“ dar, aus deren Beständen an Kinder minderbemittelter Eltern Schulbücher, gegeben Falles gegen ein angemessenes Entgelt, verliehen werden. Einrichtungen dieser Art haben sich an zahlreichen Schulen bereits bestens bewährt.

Ich veranlasse da er die Regierung, darauf hinzuwirken, daß solche Hilfsbüchereien nach Möglichkeit an allen Schulen geschaffen werden, an denen ein Verdienst dafür besteht, und daß für ihren Ausbau dauernd Sorge getragen wird. Ich vertraue, daß die Schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden, Gemeindeverbände usw. bereit sein werden, Mittel zur Anlage und Ausgestaltung solcher Büchereien beizusteuern. Die Vertreter des Verlagsbuchhandels haben sich bereit erklärt, Maßnahmen dieser Art ihrerseits zu unterstützen. Auch der Erwerb der von den Schülern und Schülerinnen zum Verkauf angebotenen gebrauchten Schulbücher durch die Hilfsbüchereien wird in vielen Fällen empfehlenswert sein.

Anzuschließen von der Benutzung dieser Wohlfahrts-Einrichtung sind jedoch alle Schüler und Schülerinnen, denen die Vermögenslage ihrer Eltern den Ankauf eigener Bücher gestattet.

Berlin, den 21. Dezember 1922.

U III A Nr. 2632

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Erlass erlaube ich, im Benehmen mit den Herren Kreisräten die zur Errichtung der Hilfsbüchereien erforderlichen Maßnahmen alsbald in die Wege zu leiten. Ueber das Veranlasste ist uns bis zum 1. 4. d. Js. zu berichten.

Oppeln, den 4. Januar 1923.

II a XXII 934 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte des Bezirks.

Nr. 2.

## Ordnung der Prüfung der Volksschullehrer in der Philosophie und Pädagogik.

Die beiliegende Ordnung der Prüfung der Volksschullehrer in der Philosophie und Pädagogik nach der Verordnung vom 19. September 1919 — U I 1927 U II usw. —, betreffend Zulassung von Volksschul- (Mittelschul-) Lehrern und Lehrerinnen (unter 2a abgedruckt) zum Studium an den preussischen Universitäten, überfende ich zur gefälligen weiteren Veranlassung. Die Bestimmungen der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 28. Juli 1917 über die Prüfung in Philosophie und Pädagogik für Kandidaten des höheren Lehramts bleiben durch diesen Erlass unberührt.

Berlin, den 28. November 1922.

U 1291 9.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierungen.

Nr. 3a.

## Prüfung der Volksschullehrer in der Philosophie und Pädagogik nach der Verordnung vom 19. September 1919.

Zu der Ergänzung meines Erlasses vom 19. September 1919 — U I 1977 U II usw. 1. — bestimme ich über die Ablegung der Prüfung in Philosophie und Pädagogik für studierende Lehrer und Lehrerinnen nach § 1 der erwähnten Verordnung folgendes:

### § 1.

#### Zweck der Prüfung.

Die Prüfung in Philosophie und Pädagogik hat wissenschaftlichen Charakter. Sie bildet den Abschluß ordnungsmäßig betriebener Studien in Pädagogik und Philosophie nach einem Studium von mindestens sechs Halbjahren.

### § 2.

#### Prüfungsausschuß.

Zur Prüfung in Philosophie und Pädagogik nach § 1 der Verordnung vom 19. September 1919 wird vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes (§ 2 der Ordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 28. Juli 1917) ein Ausschuß für Prüfung in Philosophie und Pädagogik aus den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes, gegebenenfalls unter Beteiligung anderer Prüfender, eingesetzt. Der Leiter des Ausschusses wird vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes bestimmt.

Zulässig für die Prüfung ist das Prüfungsamt, das an dem Orte der Universität besteht, an dem der Bewerber das letzte Jahr seiner Studienzzeit verbracht hat. In der Sitz des Prüfungsamtes nicht an dem Ort der Universität selbst, so sind die Prüfungen bei dem für die Universität zuständigen Prüfungsamt abzulegen.

Dem Wähler steht vorbehalten, Bewerber auch anderen Prüfungsämtern zu überweisen.

### § 3.

#### Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung ist erforderlich, daß der Bewerber zwei Jahre im Schuldienst gestanden hat und darauf wenigstens sechs Halbjahre an einer Hochschule des Deutschen Reiches, davon mindestens drei Halbjahre an einer preussischen Universität, ein ordnungsmäßiges Studium der Philosophie und Pädagogik betrieben hat.

Doversehrer, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 19. September 1919 liegen, können angerechnet werden. Dem Deutschen Reich nicht angehörige Bewerber müssen die Genehmigung des Ministers zur Ablegung der Prüfung einholen.

### § 4.

#### Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung hat der Bewerber schriftlich an den Leiter des Prüfungsausschusses zu richten.

Der Meldung sind beizulegen:

- a) ein vom Bewerber verfaßter Lebenslauf, worin der vollständige Name des Bewerbers, Tag und Ort der Geburt (Kreis, Regierungsbezirk), seine Schulbildung und der Gang und Umfang seiner Universitätsstudien anzugeben sind; dabei hat er die Studiengebiete zu bezeichnen, mit denen er sich eingehend beschäftigt hat;
- b) die Zeitscheinigungen der Leiter der wissenschaftlichen Übungen (Seminare) und Institute über die Beteiligung des Bewerbers an den Übungen und die für diese Übungen angefertigten schriftlichen Arbeiten, ferner etwa veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlungen;
- c) die Urchriften der Zeugnisse, die nach § 1 der Verordnung vom 19. September 1919 für die Zulassung gefordert werden;
- d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel.

Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung ist neben diesen Nachweisen die Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Prüfung vorzulegen.

### § 5.

#### Zulassung zur Prüfung.

Der Leiter des Prüfungsausschusses für Philosophie und Pädagogik entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die in § 3 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, besonders auch dann, wenn der Bewerber nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium nicht so eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung für die Prüfung angesehen werden kann.

Die Zulassung ist ferner zu verweigern, wenn begründete Zweifel an der sittlichen Unbescholtenheit des Bewerbers bestehen. Gegen die Verlegung der Zulassung kann der Bewerber durch Vermittlung des Leiters des Prüfungsausschusses binnen vierzehn Tagen die Entscheidung des Ministers anrufen.

Wird der Bewerber zugelassen, so teilt ihm der Leiter des Prüfungsausschusses unter Zustellung der Aufgabe für die mündliche Prüfungsarbeit das Erforderliche mit.

## § 6.

**Schriftliche Prüfung.**

Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Bewerber eine Aufgabe aus dem Gebiete der Philosophie oder der Pädagogik. Er hat bei der Meldung anzugeben, welchem dieser beiden Gebiete die Aufgabe zu seiner Arbeit zu entnehmen ist. An der Arbeit hat er zu zeigen, daß er philosophische und pädagogische Fragen selbständig zu beurteilen versteht und daß er fähig ist, seine Gedanken klar und folgerichtig darzustellen. Für die Ausrüstung der Hausarbeit wird eine Frist von drei Monaten gewährt. Auf ein mindestens eine Woche vor Ablauf der Gesamtfrist eingereichtes begründetes Verlangen ist der Vorsitzende ermächtigt, eine Fristverlängerung bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen zu gewähren. Eine weitere Fristverlängerung ist unzulässig. Wird die Frist nicht innegehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist jedoch der Bewerber nach, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat, so wird ihm auf seinen Antrag eine neue Aufgabe mit den gleichen Fristbestimmungen gestellt. Wird auch für diese Arbeit die Frist verläuft, so gilt die Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden.

Am Schluß der Arbeit hat der Bewerber zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinne nach aus anderen Werken entnommene Stellen müssen in jedem einzelnen Falle unten genauer Quellenangabe als Entlehnungen kenntlich gemacht werden. Erweist sich die Versicherung als unwahr, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Wird die Fälschung erst nach der Aushändigung des Prüfungsergebnisses entdeckt, so ist das Zeugnis für ungültig zu erklären; der vorgelegten Bewörde des Bewerbers ist davon Anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende bestimmt das Mitglied des Prüfungsausschusses, dem die Stellung der Aufgabe und die Verteilung der Hausarbeit obliegt. Er ist beauftragt, sich zu dem Urteil, das kurz zu begründen ist, gutachtlich zu äußern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung zuzuziehen.

Genügt die schriftliche Arbeit nicht, so in der Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; diese Entscheidung bleibt auch dann bestehen, wenn der Bewerber erklärt, von der Prüfung zurücktreten zu wollen.

## § 7.

**Mündliche Prüfung.**

Für die mündliche Prüfung, zu der der Bewerber schriftlich durch den Vorsitzenden geladen wird, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

## a) Prüfung in Philosophie.

Der Bewerber soll sich mit den Grundfragen der Psychologie und der Ethik, insbesondere mit denen, die sich auf das Seelenleben der Jugend beziehen und die für den künftigen Erzieher und Lehrer wichtig sind, sowie mit den Grundfragen der Logik und der Erkenntnistheorie vertraut gemacht haben. Er soll ferner zeigen, daß er sich mit einigen Hauptwerken eines hervorragenden, für seine Studien besonders in Betracht kommenden Philosophen oder mit einem wichtigeren Problemkreise aus der Philosophie, der mit seinem Studium im Zusammenhang steht, oder aus der philosophischen Erziehungstheorie beschäftigt hat und für die Bedeutung der von ihm behandelten Gebiete innerhalb der Geschichte der Philosophie Verständnis besitzt.

Außer der Bekanntschaft mit den vorstehend gekennzeichneten Grundfragen ist von den Bewerbern ferner zu fordern: Eingehende, durch das Studium von Quellschriften gewonnene Kenntnis eines der Hauptthemen der Philosophie und seiner Stellung und Tragweite in der Geschichte der Philosophie. Verständnis für die geschichtliche Entwicklung philosophischer Probleme. Vertrautheit mit den Fragen der Logik und Erkenntnistheorie unter besonderer Berücksichtigung der Methodenlehre und Kenntnis der hauptsächlichsten Ergebnisse der Psychologie, namentlich solcher Untersuchungen, die in enger Beziehung zu Erziehung und Unterricht stehen (Psychologie des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit, des Willens), sowie mit den philosophischen Fragestellungen, die sich auf die Fächer beziehen, mit denen sich der Bewerber etwa besonders beschäftigt hat (Philosophie der Religion, der Sprache, der Geschichte, der Kunst, der Mathematik, der Naturwissenschaften).

Der Bewerber hat in der mündlichen wie gegebenenfalls in der schriftlichen Prüfung die Fähigkeit zu klarer und bestimmter Auffassung und Darstellung philosophischer Fragen nachzuweisen.

## b) Prüfung in Pädagogik.

Von den Bewerbern ist zu fordern:

Kulturwissenschaftlich begründetes Verständnis der Entwicklung der Bildungsideale und ihrer Beziehungen zum allgemeinen Geistesleben. Kenntnis der Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens, besonders vom Zeitalter der Reformation bis zur Gegenwart; Vertrautheit mit einem hervorragenden pädagogischen Schriftsteller oder der Entwicklung eines besonderen Problems aus der Geschichte der Pädagogik sowie mit der gegenwärtigen Gestalt des deutschen Bildungswesens. Ueberblick über die Schulgesetzgebung und Schulverfassung, besonders in Preußen, Kenntnis der neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der sozialen und der staatsbürgerlichen Erziehung.

Einsicht in die philosophischen Grundlagen der Pädagogik und ihrer Verzweigung nach der Psychologie und der Ethik; Vertrautheit mit den wichtigsten Problemen der allgemeinen Erziehungslehre und der allgemeinen Unterrichtstheorie unter Berücksichtigung neuerer Strömungen.

Auf der Grundlage der allgemeinen wissenschaftlichen Psychologie Verständnis für die Erscheinungen des jugendlichen Seelenlebens; Einsicht in die Art, wie dieses Verständnis durch den Umgang mit der Jugend und durch besondere methodische Zurüstungen (planmäßige Beobachtungen, Versuche) gefördert werden kann.

## § 8.

**Ausführung der mündlichen Prüfung.**

Die Reihenfolge der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses.

In jedem Fach ist während der Prüfung, in der Regel von einem Mitgliede des Prüfungsausschusses, eine Niederschrift aufzunehmen, aus der der Gang der Prüfung ersichtlich sein muß. Bei der Prüfung müssen stets zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfende und der Schriftführer, zugegen sein. Der Leiter des Prüfungsausschusses hat sich von dem ordnungsmäßigen Gang der Prüfung persönlich zu überzeugen.

In der Regel ist jeder Bewerber für sich zu prüfen.

Die Niederschrift über die mündliche Prüfung ist von den beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und bleibt bei den Akten des Prüfungsamtes.

## § 9.

**Ergebnis der Prüfung.**

Das Ergebnis der Prüfung ist für jedes Fach besonders, in dem Fache, aus dem die Hausarbeit geliefert worden ist, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Hausarbeit, von dem Prüfenden und dem Schriftführer festzustellen und in eines der Urteile „mit Auszeichnung“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ zusammenzufassen. Findet zwischen dem Prüfenden und dem Schriftführer keine Einigung statt, so entscheidet der Leiter, ob und wie die Prüfung bestanden ist.

Ist die Prüfung bestanden, so ist von dem Leiter ihr Ergebnis auf Grund der für die beiden Prüfungsfächer festgestellten Urteile und des Gesamteindrucks der wissenschaftlichen Durchbildung des Bewerbers zusammenzufassen und festzustellen, ob das Gesamtzeugnis „mit Auszeichnung bestanden“, „gut bestanden“, „genügend bestanden“ zu erteilen ist. Das Ergebnis ist dem Bewerber sofort nach Feststellung mitzuteilen.

Hat der Bewerber in einem der beiden Fächer und in der Hausarbeit genügt, im übrigen aber nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der mündlichen Prüfung ab gerechnet, den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen, ohne daß diese für nicht bestanden erklärt oder ein Zeugnis für den erledigten Teil der Prüfung ausgestellt wird. Hat er den fehlenden Teil der Prüfung in der bezeichneten Frist nicht ab, so ist die ganze Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Tritt der Bewerber während der mündlichen Prüfung zurück, so entscheidet der Ausschuss darüber, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder dem Bewerber ein neuer Zeitpunkt für die Prüfung zu bestimmen ist. Tritt er auch beim zweiten Mal zurück, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Hat der Bewerber die Prüfung in beiden Fächern nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen. Dabei kann die schriftliche Hausarbeit für die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden darf.

Die Prüfung kann sowohl in dem unter Ziffer 3 wie in dem unter Ziffer 4 angegebenen Fall nur einmal wiederholt werden.

## § 10.

**Zeugnis.**

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche Prüfung beendet worden ist. In dem Zeugnis (vergl. Vordruck in Anlage 1) muß der vollständige Name des Bewerbers, sein Wohnort sowie Tag und Ort der Geburt angegeben werden.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis ohne Begründung mit Angabe der Einzelurteile zu bezeichnen und sodann das Gesamturteil anzuführen.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist in der hierüber auszustellenden Bescheinigung (Anlage 2) gegebenenfalls anzugeben, ob die Hausarbeit für die Wiederholungsprüfung angerechnet und vor welchem Zeitpunkt die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von dem Leiter oder seinem Stellvertreter und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Dem Bewerber ist auf seinen Antrag sofort eine vorläufige, nur von dem Leiter zu unterzeichnende Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung auszustellen.

Die Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung ist nur von dem Leiter zu unterzeichnen.

## § 11.

**Gebühren und Stempel.**

Die Prüfungsgebühren betragen 300 Mark, für die Wiederholungsprüfung in nur einem Fach 150 Mark, in beiden Fächern 300 Mark; sie sind sofort nach Zulassung zur Prüfung an die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bezeichnende Kasse zu zahlen.

Stempelspflichtig sind nur Zeugnisse über bestandene Prüfungen.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Anlage umseitig!

Anlage 1.

## Zeugnis

über die wissenschaftliche Prüfung in Philosophie und Pädagogik  
nach der Verordnung vom 19. September 1919.

Herr .....  
(bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)  
geboren den ..... 19..... in .....

hat auf Grund der Verordnung vom 19. September 1919 an den Universitäten .....

(Angabe der betreffenden Hochschulen)

studiert. Auf die Meldung vom ..... 19.....  
zur wissenschaftlichen Prüfung in Philosophie und Pädagogik erhielt er zur schriftlichen Bearbeitung die Aufgabe .....

Der mündlichen Prüfung unterzog er sich  
am .....  
(Angabe des Prüfungstages).

Herr ..... hat die Prüfung  
nach der Verordnung vom 19. September 1919 in  
Philosophie und Pädagogik mit .....

(mit Auszeichnung, gut, genügend)

bestanden.

den ..... 19.....

(Sitz des Prüfungsausschusses)

Prüfungsausschuß für Philosophie und Pädagogik

(Unterschrift des Leiters und der Mitglieder  
des Prüfungsausschusses.)

Anlage 2.

Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so ist dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist unter Ersetzung der Überschrift „Zeugnis usw.“ durch das Wort „Bescheinigung“ nach den ersten beiden Absätzen des vorstehenden Vorordnes (Anlage 1) fortzufahren.

Herr ..... hat die Prüfung nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, die Meldung dazu in spätestens drei Jahren, vom Zeitpunkt dieser Bescheinigung an gerechnet, einreichen.

(Die schriftliche Hausarbeit in ..... wird für die Wiederholungsprüfung angerechnet. Die Meldung darf nicht vor dem ..... 19..... erfolgen.)

den ..... 19.....  
Sitz des Prüfungsausschusses)

Prüfungsausschuß für Philosophie und Pädagogik.  
(Unterschrift nur des Vorsitzenden.)

## Nr. 3.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 8. Januar 1910 — U II 2644 U III C — (Zentralblatt Seite 278), 26. März 1910 — U II 5080 U III C — (Zentralblatt S. 695), 24. Mai 1912 — U II 1181 U III D — (Zentralblatt S. 506) und 15. Juli 1914 — U II 17143 I U III D (Zentralblatt S. 593) will ich genehmigen, daß von dem 1. Jahres ab an solchen über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Schulen, die nur von Mädchen oder von Knaben und Mädchen gemeinsam besucht werden und die in nähere Beziehung zu einer öffentlichen höheren Lehranstalt gebracht sind, unter dem Vorsitz des Direktors der betr. höheren Lehranstalt auch für Schülerinnen Ablußprüfungen abgehalten werden. Das Bestehen der Prüfung berechtigt zur Aufnahme in diejenige Klasse einer höheren Lehranstalt für die weibliche oder männliche Jugend, für welche die erforderliche Reife nachgewiesen ist.

Das Muster zu dem durch den Erlaß vom 15. Juli 1914 — U II 17143 U III D — vorgeschriebenen Abgangszeugnisse ist erforderlichenfalls entsprechend zu ändern.

Der gegenwärtige Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht werden.  
Berlin, den 9. Dezember 1922.

U II W Nr. 1293.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.



**Nr. 4.**

Wie mitgeteilt wird, soll sich noch hier und da in Schulzimmern die veraltete Wandtafel zur Deutschen Bürgerkunde, von Franz Samberger besunden, die in tabellarischer Verzweigung Auskunft über Verfassung, Rechtspflege, Bez. usw. gibt.

Da sie für den staatsbürgerlichen Unterricht nicht in Betracht kommen kann, ist sie aus den Klassenzimmern zu entfernen.

Berlin, den 21. Dezember 1932.

U II 1325.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

**Nr. 5.**

Da in manchen Regierungsbezirken ein Mangel an technischen Junglehrerinnen herrscht, sodas offene Stellen nicht besetzt werden können, in anderen Bezirken dagegen technische Lehrerinnen jahrelang auf Anstellung warten müssen, hat der Landesverein Preussischer Technischer Lehrerinnen eine Auskunftsstelle eingerichtet, um sowohl auf der einen, wie auf der andern Seite helfen zu können.

Der Vorstand des genannten Vereins hat gebeten, von dieser Auskunftsstelle im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen. Die Auskunftsstelle verwaltet Fräulein Elisabeth Schröder in Breslau, Kreuzstr. 51.

Oppersen, den 17. Dezember 1932.

U. d. 18 2061.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Nr. 6.**

Für die im Jahre 1933 hieselbst stattfindenden Mittelschullehrerprüfungen haben wir als Termine den 23. April und die folgenden Tage und den 5. November und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Damen und Herren, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns und zwar die im Amte nebenden Lehrer durch Vermittelung der zuständigen Dienstbehörde bis spätestens 15. Januar bezw. 1. Juli 1933 zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen Regierung bezw. uns vorliegen.

In den Gesuchen ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fach ihm die hauptsächliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde. Ferner muß in der Meldung zum Ausdruck gebracht sein, ob die Prüfung schon früher versucht worden ist, beziehungsweise an welchem Termine.

Breslau, den 20. November 1932.

Provinzial-Schulkollegium.

**Nr. 7.**

Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden im Jahre 1933 wie folgt abgehalten:

1. für die Prüfung in Breslau den 19. März
2. für die Prüfung in Görlitz den 22. Februar.

Meldungen für diese Prüfungen sind unter Beibringung der in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 4 Wochen vor dem angeetzten Termin uns einzureichen.

Breslau, den 20. November 1932.

Provinzial-Schulkollegium.

**Nr. 8.**

### Neu erschienene Schriften.

„Die Festlegung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit“ von Max Hellmich, Verlag von Brock und Jünger in Breslau. Preis 800 Mk., gültig für die bis zum 20. 1. 33. einschl. bei dem Verlag einlaufenden Feststellungen.

Schmidt, Allgemeiner Volksschul-Atlas. Neue gefürzte Ausgabe mit 16 Karten. 90 Mk. Verlag von Veitagen und Klopfer in Bielefeld und Leipzig.

Stußer, Kleine deutsche Staatskunde Heft 1 und 2; Stußer, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte, Verlag von S. Giermann in Dresden, Reubenstr. 15. Geschichtsstoff für den heimatkundlichen Unterricht des 3. Jahrgangs von Straede; die deutsche Festlegung Schlesiens und der Ober-Lausitz von Schremmer. Beide Bücher erscheinen in Priebeatsch Buchhandlung Breslau 1. Preis des letzteren Buches ca. 80 Mk.

## II. Personalmeldungen.

## 1. Lehrer und Lehrerinnen.

| Name und Vorname             | Ort der letzten Tätigkeit | Ort der neuen Tätigkeit | Bezeichnung der neuen Stelle   | Berufungs-termin |
|------------------------------|---------------------------|-------------------------|--------------------------------|------------------|
| Einstweilig sind angestellt: |                           |                         |                                |                  |
| Zimmer, Johannes             | Zaborze                   | Zaborze                 | Lehrerstelle                   | 1. 10. 22.       |
| Sauer, Julius                | Steinau                   | Steinau                 | "                              | 1. 12. 22.       |
| Nichita Hildegard            | Oppeln                    | Oppeln                  | techn. Lehrerstelle            | 1. 1. 23.        |
| Endgültig sind angestellt:   |                           |                         |                                |                  |
| Tischbierke, Emanuel         | Beuthen                   | Beuthen                 | Konrektorstelle                | 1. 10. 22.       |
| Wanke Julius                 | "                         | Stadt Dombrowa          | "                              | " " "            |
| Riedel, Hermann              | "                         | Beuthen                 | "                              | " " "            |
| Müller Karl                  | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Krauszigel Florian           | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Brzosa, Josef                | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Kopiec, Karl                 | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Kohlsovier, Robert           | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Feist Hermann                | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Hamann, Viktor               | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Scholz, Franz                | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Frobel, Theophil             | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Otto, Franz                  | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Vogt, Heinrich               | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Korus, Franz                 | Wiktulshüh                | Wiktulshüh              | "                              | " " "            |
| Bylla, Richard               | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Guilla, Valentin             | "                         | "                       | "                              | " " "            |
| Schmidt, Adolf               | Gleiwitz                  | Gleiwitz                | Turnlehrst. a. d. Mittelschule | " " "            |
| Wolf, Bernhard               | Wieje gräf.               | Osseg                   | Lehrerstelle                   | 1. 11. 22.       |
| Magura, Max                  | Wiberun                   | Kosental                | "                              | 1. 2. 23.        |
| Neumann, Elisabeth           | Gleiwitz                  | Gleiwitz                | Lehrerstelle                   | 1. 10. 22.       |
| Nitsche, Ida                 | Bischdorf                 | Bischdorf               | "                              | 1. 12. 22.       |
| v. Agleben, Leotadia         | Deutsch-Krawarn           | Kol. Pabitz             | "                              | 1. 1. 23.        |

Die Berufung der Lehrerin Wilhelmi nach Beuthen — vergl. S. 31 des Schulblattes — ist aufgehoben worden.

## 2. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

|  |               |
|--|---------------|
| Pöttel, Alfred in Dambiniez, Kr. Oppeln            | am 7. 12. 22. |
| Nowak, Georg in Firschele " "                      | 11. 12. 22.   |
| Sobel, Josef in Gleiwitz " "                       | 13. 12. 22.   |
| Wozniot, Friedrich in Sandowitz, Kr. Gr. Strehlitz | 16. 12. 22.   |
| Ledwig, Valentin in Straduna, Kr. Oppeln           | 21. 12. 22.   |

## 3. Entlassungen auf eigenen Antrag:

Lehrer Karl Scholz in Rosenburg am 31. 12. 22. an die katholische Knabenschule in Münsterberg.

## 4. Todesfälle:

Hauptlehrer Josef Vasser in Antonia am 16. 10. 22. Hauptlehrer Emil Grusz in Giekmannsdorf am 30. 11. 22.

Wir erinnern daran, daß das „Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Oppeln“ nur durch die Postanstalten bezogen werden kann, und zwar nicht nur 1/2 jährlich, sondern auch monatlich.  
 Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz,  
 Zeitschriften-Abteilung.

**Casil-Puder**  
 Hausmittel zur Heilung von  
**Wunden, Hautsein**  
**Kinder- u. Hautpuder**  
 Leclerwerk Dr. E. Laves, Hannover.

HEIMATVERLAG OBERSCHLESIE

GLEIWITZ G. M. B. H. AM ADLER 1

Eine prächtige, billige Kunstmappe!

## Heimat

Schwarzweißblätter oberschlesischer Künstler herausgegeben von Dr. Ernst Laslowski.



Reihe **Alle Holzkirchen**

6 Blätter im Format 22:29 cm mit halbl. Gest. von Arthur Ditau.  
 Preis 150 Mark.

**SOENNECKEN**



MUSTER  
 KOSTENFREI

DAS VORBILD ALLER SCHULFEDERN  
 GLEICHER NUMMER UND FORM

F. SOENNECKEN · BONN

### Die minist. „Richtlinien“

v. 15. X. 22 fördern im Geschichtsunterricht der Obers. die Zusammenfassungen wie: die Entwicklung des Bauernstandes, Städtewesens, Handels, Handwerks, des Heer-, Rechts-, Finanz- und Verkehrswesens und des Arbeiterstandes. Dieses sind die Kapitelüberschriften des soeben in 2. u.

3. Aufl. erschienenen Buches:  
**Die kulturelle Entw. Deutschlands**  
 v. R. F. u. H. 560 Mk. treibeb. b. u. d. Porto  
 (50 Mark) und Nachnahme besond.ers.  
 Die 1. Auflage von 4000 St. war in  
 3/4 Jahr ver. r. f. en  
**Das Buch ersetzt teure Quellenwerke!**  
**Heinr. Handels Verlag,**  
 Breslau 8. (Postscheckkonto 9206.)

Zur Befriedigung des Lesebedürfnisses und der Ergänzung der öffentlichen Bücherei inbesondere auf dem Lande empfehlen wir die Gründung von

### Lesezirkeln

die von unserer Geschäftsstelle aus gegen Leistung mässiger Leihgebühren mit Lesestoff versorgt werden.

Ebenfalls steht für die Veranstaltung von

### Vorlesestunden

unsere Geschäftsstelle mit Rat und Tat zur Verfügung. Sie übernimmt die Zusammenstellung der Programme und die Lieferung der erforderlichen Literatur.

**Verband O.-S. Volksbüchereien**  
 Gleiwitz, Am Adler 1